



E-Handbuch zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen Arbeitsschutz für mobile Arbeitskräfte

SCHWEIZ

Schweizerische Eidgenossenschaft

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Letzte Version angenommen bei der 83. Vollsitzung des SLIC in Stockholm, 10. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN	6
LÄNDERBEZOGENER BERICHT: SCHWEIZ	11
1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE	11
1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE	11
1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT	12
1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN	12
1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz) 12	
1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht	14
1.3.3. Arbeitsrecht	14
1.3.4. Soziale Sicherheit	14
1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN.....	15
1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	15
2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN	17
2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN	17
2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN.....	17
2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung	18
2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung	18
2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT	19
2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN	19
2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND	20
3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE	21
3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE	21
3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT	21
3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN	22
3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH	22
3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern	22
3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)	22
3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN.....	23
ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)	25

1.	In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.....	25
1.1	Umsetzung in innerstaatliches Recht	25
1.2	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr	25
2.	In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern	26
2.1	Umsetzung in innerstaatliches Recht	26
2.2	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern.....	26
3.	In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen	26
3.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht	26
3.2	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie.....	26
4.	GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES	27
4.1.	Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?	27
5.	NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE	27
5.1.	Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)	27
6.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA.....	27
6.1.	Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?.....	27
6.2.	Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?	27

VORWORT

Die erste Version des E-Handbuchs zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen wurde 2016 veröffentlicht und 2019 aktualisiert. Die letzte Version wurde 2021 in der [Bibliothek der öffentlichen SLIC-Webseite](#) auf der EU-Kooperationsplattform CIRCABC veröffentlicht.

Diese letzte Version hatte ein Format, mit dem die Organisation der Stellen und Einrichtungen, die in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz für die Aufsicht über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind, besser dargestellt werden kann. Dieses E-Handbuch diente dazu, den Arbeitsaufsichtsbehörden Informationsmaterial an die Hand zu geben, um ihnen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Länder und die gegenseitige Amtshilfe zu erleichtern.

Die neue Arbeitsgruppe zu Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte, die die frühere Arbeitsgruppe für die grenzübergreifende Durchsetzung ersetzt hat, wurde aus mehreren Gründen mit der Aktualisierung des Inhalts des E-Handbuchs beauftragt.

Einerseits mussten neue Rechtsvorschriften aufgenommen werden, wie die neue Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor – ein Bereich, der darüber hinaus Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Arbeitszeitvorschriften gemäß der Richtlinie 2006/22/EG einschließt, die in vielen Mitgliedstaaten unter das Arbeitsschutzrecht fallen.

Andererseits war es notwendig, den Inhalt dieses Handbuchs aufgrund des neuen Aufgabenbereichs der Arbeitsgruppe für mobile Arbeitskräfte zu erweitern. Eine mobile Arbeitskraft ist eine Person, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeitet oder sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in andere Mitgliedstaaten begibt (entsandte Arbeitskräfte, Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte, Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeitskräfte usw.).

Daher sollte das Handbuch Informationen über die Zuständigkeit der SLIC-Mitglieder in Bezug auf die Rechtsvorschriften über Arbeitskräfte aus Drittstaaten enthalten. Dazu gehören die Richtlinie 2014/36/EU über Saisonarbeitnehmer im Hinblick auf Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen wie die Unterbringung der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2009/52/EG über Sanktionen. Diese Richtlinien wurden im aktuellen Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – „Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus war es notwendig, einige Aspekte im Zusammenhang mit der Praxis der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Frage zu ergänzen, ob diese rechtlich gesehen in jedem Mitgliedstaat durchgeführt werden können.

Mit Blick auf die Aktualisierung des bestehenden E-Handbuchs hielt es die SLIC-Arbeitsgruppe schließlich für sinnvoll, die Struktur des Handbuchs beizubehalten und die von den Mitgliedstaaten übermittelten aktualisierten Informationen zu ergänzen sowie neue Elemente in einem speziellen Anhang aufzunehmen.

Zudem war für das Handbuch ein neuer Titel, der seinem Zweck entspricht, sowie Unterstützung erforderlich, um bei den Arbeitsinspektoren vor Ort größere Sichtbarkeit zu erlangen.

Wir hoffen, dass dieses Dokument ein nützliches Instrument für die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und darüber hinaus für alle Organisationen sein wird, die sich mit Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte befassen.

Diese neue, aktualisierte Version wurde den SLIC-Mitgliedern auf der 82. Vollsitzung am 12. Oktober 2022 unter tschechischem Ratsvorsitz vorgestellt.

VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN

Österreich	ARBEITSINSPEKTION Favoritenstraße 7 1040 Wien https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat
Belgien	AUFSICHT IM HINBLICK AUF DAS WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ und AUFSICHT IM HINBLICK AUF DIE SOZIALGESETZGEBUNG Blerotstraat/rue Blerot 1 1070 Brussel/Bruxelles https://www.employment.belgium.be auf Niederländisch: www.werk.belgie.be auf Französisch: www.emploi.belgique.be
Bulgarien	EXEKUTIVAGENTUR DER ALLGEMEINEN ARBEITSAUFSICHT http://www.gli.government.bg/en
Kroatien	STAATLICHE AUFSICHTSBEHÖRDE Šubićeva 29, 10 000 Zagreb https://dirh.gov.hr/
Zypern	ABTEILUNG FÜR ARBEITSAUFSICHT http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument ABTEILUNG FÜR ARBEIT https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument ABTEILUNG FÜR ARBEITSBEZIEHUNGEN https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform
Tschechische Republik	STAATLICHE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE Kolářská 13 746 01 Opava E-Mail: opava@suij.cz https://www.suij.cz/web/de
Dänemark	ARBEJDSTILSYNET Landskronagade 33 2100 København Ø E-Mail: at@at.dk http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/

Estland	<p>TÖÖINSPEKTSIOON</p> <p>Mäealuse 2/3 12618 Tallinn Eesti</p> <p>E-Mail: ti@ti.ee www.ti.ee</p>
Finnland	<p>TYÖSUOJELUHALLINTO</p> <p>E-Mail: tyosuojelu.viestinta@avi.fi https://www.tyosuojelu.fi/web/en</p>
Frankreich	<p>DIRECTION GÉNÉRALE DU TRAVAIL</p> <p>39-43 quai André Citroën 75902 Paris Cedex 15</p> <p>E-Mail: dgt.dir@travail.gouv.fr https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail</p>
Deutschland	<p>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI; Gremium der Länder) LASI-Vorsitz (bis 2024): Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart</p> <p>https://lasi-info.com</p>
Griechenland	<p>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</p> <p>8, Dragatsaniou Str. 10110 Αθήνα (Athen)</p> <p>E-Mail: dpseaye@hli.gov.gr https://www.hli.gov.gr/</p>
Ungarn	<p>MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, STAATSEKRETÄR FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK</p> <p>Kálmán Imre utca 2 Budapest, 1054-Magyarország</p> <p>E-Mail: munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu http://www.mvff.munka.hu</p>
Irland	<p>HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</p> <p>The Metropolitan Building James Joyce Street Dublin 1</p> <p>E-Mail: contactus@hsa.ie https://www.hsa.ie/eng</p>

Italien	ISPETTORATO NAZIONALE DEL LAVORO Piazza della Repubblica, 59 00185 Roma https://www.ispettorato.gov.it
Lettland	VALSTS DARBA INSPEKCIJA 38 k-1, Kr. Valdemara Street Riga 1010 E-Mail: vdi@vdi.gov.lv https://www.vdi.gov.lv
Litauen	ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE 19 Algirdo Str. 03607 Vilnius Lietuva E-Mail: info@vdi.lt https://www.vdi.lt
Luxemburg	INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES 3 Rue des Primeurs 2361 Strassen, Luxembourg www.itm.public.lu
Malta	OCCUPATIONAL HEALTH AND SAFETY AUTHORITY 17, Triq Edgar Ferro Pietà PTA 1533 Malta E-Mail: ohsa@ohsa.mt http://www.ohsa.mt/
Norwegen	ARBEIDSTILSYNET Arbeidstilsynet Postboks 4720 Torgarden 7468 Trondheim E-Mail: post@arbeidstilsynet.no https://www.arbeidstilsynet.no/en/
Polen	PAŃSTWOWA INSPEKCJA PRACY Barska 28/30 02-315 Warszawa E-Mail: kancelaria@gip.pip.gov.pl https://www.pip.gov.pl/en

Portugal	AUTORIDADES PARA AS CONDIÇÕES DE TRABALHO Praça de Alvalade, 1 1749-073 Lisboa E-Mail: dir.mail@act.gov.pt http://www.act.gov.pt
Rumänien	INSPECTIA MUNCII Str. Matei Voievod 14 Sector 2, București E-Mail: comunicare@inspectiamuncii.ro www.inspectiamuncii.ro
Slowakei	NÁRODNÝ INŠPEKTORÁT PRÁCE Masarykova 10 040 01 Košice E-Mail: nip@ip.gov.sk https://www.ip.gov.sk/home/
Slowenien	ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE Štukljeva cesta 44 1000 Ljubljana http://www.id.gov.si/en/
Spanien	ORGANISMO ESTATAL INSPECCION DE TRABAJO Y SEGURIDAD SOCIAL Paseo de la Castellana 63 28046 Madrid https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html
Schweden	ARBETSMILJÖVERKET Svetsarvägen 12 171 41 Solna E-Mail: arbetsmiljoverket@av.se https://www.av.se/en/
Schweiz	STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT ARBEITSBEDINGUNGEN – EIDGENÖSSISCHE ARBEITSINSPEKTION Holzikofenweg 36 3003 Bern E-Mail: abea@seco.admin.ch www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html

Niederlande

ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

PO Box 90801
2509 LV Den Haag

[https://www.nllabourauthority.nl/](https://www.nl labour authority.nl/)

LÄNDERBEZOGENER BERICHT: SCHWEIZ

ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE	KANTONALE ARBEITSINSPEKTORATE
SONSTIGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	<ul style="list-style-type: none">• SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft)• Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)• SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen)• BAG (Bundesamt für Gesundheit)• Fedpol (Bundesamt für Polizei)

1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

In der Schweiz sind die Eidgenössische Arbeitsinspektion und die kantonalen Arbeitsinspektorate die Aufsichtsbehörden, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Arbeitszeiten zuständig sind.

Obwohl das Arbeitsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz und die zugehörigen Verordnungen nationale Rechtsvorschriften sind, wird ihre Durchsetzung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate sichergestellt. Diese unterstehen den Kantonsregierungen, haben ihren Sitz in der Regel in der Hauptstadt des jeweiligen Kantons und sind auf dem Kantonsgebiet zuständig. In leichteren Fällen mit interkantonalen Dimension arbeiten die kantonalen Arbeitsinspektorate direkt miteinander zusammen. Fälle, an denen mehrere Kantone beteiligt sind, werden von der Eidgenössischen Arbeitsinspektion koordiniert.

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion untersteht der Direktion für Arbeit, die dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angegliedert ist. Sie beaufsichtigt und koordiniert den Vollzug des Arbeitsgesetzes sowie des Unfallversicherungsgesetzes durch die Kantone.

Zu diesem Zweck analysiert die Eidgenössische Arbeitsinspektion die Daten aus dem Vollzug, entscheidet kantonsübergreifend über Vollzugsfragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und legt fest, welche Maßnahmen beim Vollzug durch die Kantone im Vordergrund stehen sollen.

Im Rahmen der Gesamtaufsicht sorgt die Eidgenössische Arbeitsinspektion dafür, dass die Rechtsvorschriften in der gesamten Schweiz einheitlich angewendet werden. Zu diesem Zweck erstellt sie Leitlinien für die Kantone und führt außerdem regelmäßige Audits bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten durch.

Des Weiteren bietet die Eidgenössische Arbeitsinspektion Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen an und unterstützt und berät die kantonalen Arbeitsinspektoren in Fach- und Grundsatzfragen.

Sie setzt die lokale Umsetzung des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sowohl in der Verwaltung als auch in den Betrieben des Bundes unmittelbar durch. Sie pflegt auch die Zusammenarbeit mit internationalen Arbeitnehmerschutzorganisationen sowie mit ausländischen Partnerbehörden.

1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT

Die maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind das Arbeitsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz mit den zugehörigen Verordnungen –beides nationale Gesetze.

Abbildung 1: Ratifizierte Internationale Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht

ÜBEREINKOMMEN	RATIFIZIERT	NICHT RATIFIZIERT
IAO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	X	
IAO-Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft		X
Seearbeitsübereinkommen 2006	X	
IAO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz		X

1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Stellen sind auf eidgenössischer Ebene das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und auf kantonalen Ebene die Arbeitsinspektorate mit den unten aufgeführten Spezifikationen:

Abbildung 2: Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz

SACHGEBIET	ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSAUFSICHTS-BEHÖRDE	ANDERE ÖFFENTLICHE STELLEN MIT ZUSTÄNDIGKEIT
Arbeitsschutz,	Eidgenossenschaft und	Suva (Schweizerische

allgemein	Kantone	Unfallversicherungsanstalt)
Sicherheit am Arbeitsplatz, allgemein	Eidgenossenschaft und Kantone	Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, allgemein	Eidgenossenschaft und Kantone	
Arbeitsunfälle	Eidgenossenschaft und Kantone	Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Handel mit Maschinen und Anlagen	Eidgenossenschaft	Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Strahlung	Nein	BAG (Bundesamt für Gesundheit) Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Explosiv- und Sprengstoffe	Nein	Fedpol (Bundesamt für Polizei)
Bergbau	Nein	Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Schiffe	Eidgenossenschaft	SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen)
Einzelhandel	Eidgenossenschaft und Kantone	
Horeca (Außer-Haus-Vertrieb)	Eidgenossenschaft und Kantone	
Landwirtschaft	Nein	
Bauindustrie	Nein	Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt)
Luftverkehr	Eidgenossenschaft: Nein für Bordpersonal Ja für Bodenpersonal	BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) für Bordpersonal
Eisenbahnverkehr	Sicherheit: Suva Gesundheit: Eidgenossenschaft für die Bahnverwaltung	Gesundheit: Zugpersonal und direkt am Bahnverkehr beteiligtes Bahnpersonal
Straßenverkehr	Ja, ausgenommen Arbeitszeiten	
REACH	Nein	
Selbstständige	Nein	
Polizei	Eidgenossenschaft	Für die Kantons- und

		Gemeindepolizeien kantonale Arbeitsinspektorate Für die eidgenössische Polizei die Eidgenössische Arbeitsinspektion
Beamte	Eidgenossenschaft und Kantone	Wie für die Polizei
Militärisches Personal und militärische Einrichtungen	Eidgenossenschaft	
Strafvollzugsanstalten	Eidgenossenschaft und Kantone – außer Arbeitszeiten	
Zoll	Eidgenossenschaft	

1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht

Abbildung 3: Übersicht über die Zuständigkeiten für Sachgebiete, die sowohl unter den Arbeitsschutz als auch unter das Arbeitsrecht fallen könnten

SACHGEBIET	Ja	Nein
Arbeitszeiten	X	
Mobbing und Belästigung	X	
Gewalt durch Dritte	X	

1.3.3. Arbeitsrecht

Abbildung 4: Übersicht über die Zuständigkeiten in Arbeitsrechtsfragen

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Gehälter/Löhne		X	
Gleichbehandlung		X	
Arbeitnehmerrechte		X	
Ausländische Arbeitnehmer		X	
Sonstige			

1.3.4. Soziale Sicherheit

Abbildung 5: Übersicht über die Zuständigkeiten in Fragen der sozialen Sicherheit

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Zugehörigkeit von Arbeitnehmern (REGISTER)		X	
Sozialversicherungsbeiträge		X	

Leistungen der sozialen Sicherheit		X	
Private Rentenversicherungen		X	
Sonstige			

1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

Abbildung 6: Übersicht über die Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbeamten

BEFUGNISSE	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Inspektion von Arbeitsplätzen	X		
Anforderung von Dokumenten	X		
Überprüfung von Unterlagen und anderen Nachweisen am Sitz des Arbeitgebers	X		
Einbestellung von Arbeitgebern in die Arbeitsaufsichtsbehörde		X	
Empfehlungen/Unterstützung	X		
Einstweilige Verfügung/Anweisung zur Abstellung von Mängeln	X		
Einleiten eines Verwaltungsstrafverfahrens	X		
Einleiten eines gerichtlichen Strafverfahrens	X		
Verhängung von Bußgeldern		X	
Arbeitseinstellung/Untersagungsverfügung	X		
Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über Verstöße	X		
Sonstige			

1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Abbildung 7: Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen innerstaatlichen Stellen der öffentlichen Hand

EINRICHTUNGEN	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Steuerbehörden		X	

Sozialversicherungsträger		X	
Polizei	X		
Staatsanwaltschaft		X	
Sonstige	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt		

2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Schweiz ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und daher nicht verpflichtet, die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Richtlinie 2014/67/EU in nationales Recht umzusetzen. Arbeitsverhältnisse werden jedoch durch das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Freizügigkeit geregelt: Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) und der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201) ist der EU-Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern Rechnung zu tragen.

2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMASSNAHMEN

Im EntsG ist die Meldepflicht vorgesehen, die für Einsätze bis zu 90 Arbeitstagen je Unternehmen und Person aus einem Land der EU-27/EFTA die Genehmigungspflicht ersetzt hat.¹

Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, müssen unter diese Regelung fallende Entsendungen lediglich angemeldet werden, eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Das Standardverfahren für die Anmeldung ist das Online-Meldeverfahren. Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden wollen, sowie Selbstständige, die Dienstleistungen in der Schweiz erbringen wollen, sollten das Online-Meldeformular im Internet ausfüllen. Der Zugang ist kostenlos. Dieses Verfahren ermöglicht eine einfache Verarbeitung der Daten.

Mögliche Folgen von Verstößen gegen das EntsG sind

- Verwaltungssanktionen (Geldbußen von bis zu 30 000 CHF, Ausschluss vom Schweizer Markt für ein bis fünf Jahre, verstoßende Arbeitgeber müssen die Kontrollkosten tragen),
- strafrechtliche Sanktionen (Geldstrafen von bis zu 1 000 000 CHF, Beschlagnahme von Vermögenswerten wie unrechtmäßigen Erträgen) und
- Sanktionen nach Maßgabe des allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags (GAV).

Im Rahmen des EntsG werden sanktionierte Unternehmen in eine öffentliche Liste aufgenommen, die eingesehen werden kann, um festzustellen, ob ein Dienstleister in der Vergangenheit einen größeren Verstoß begangen hat. Schließlich ist im EntsG auch das Recht von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vorgesehen, Klage einzureichen, um eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen das EntsG zu erwirken.

Für die Aufsicht über den Vollzug des EntsG ist das SECO zuständig.

¹ Für in Kroatien ansässige Unternehmen oder Selbstständige, die in der Schweiz Dienstleistungen erbringen wollen, gelten Übergangsbestimmungen.

2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung

Für Staatsangehörige der EU-27/EFTA ist in den folgenden Bereichen ab dem ersten Tag eine Meldung erforderlich:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Gastgewerbe (einschließlich Catering)
- Reinigungsgewerbe (Betriebe und Haushalte)
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe (Ausnahme: Zirkusbetreiber und Markthändler müssen erst ab dem neunten Arbeitstag ein Meldeformular einreichen)
- Erotikgewerbe

Der Grund dafür liegt darin, dass in diesen Branchen erfahrungsgemäß die Gefahr von Lohndumping und Umgehung des Arbeitsrechts besteht (Artikel 6 EntsV und Artikel 14 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)). In anderen Branchen gilt die Meldepflicht nur dann, wenn die Tätigkeiten länger als acht Tage je Unternehmen und je Person innerhalb eines bestimmten Kalenderjahres dauern sollen. Diese Vorschrift gilt unabhängig davon, ob sich die Tätigkeit über einen ununterbrochenen Zeitraum erstreckt oder ob sie auf einzelne, über das Jahr verteilte Tage aufgeteilt ist.

2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung

Abbildung 9: Inhalt der Entsendungsanmeldung

UNTERNEHMENS DATEN		
	JA	NEIN
Identität des Dienstleistungserbringers	X	
Vertreter des Unternehmens in Ihrem Land		X
Person, die in Kollektivverhandlungen im Aufnahmemitgliedstaat als Vertreter auftritt		X
Tätigkeit	X	
Genehmigung im entsendenden Mitgliedstaat		X
Ob es sich um ein Leiharbeitsunternehmen handelt oder nicht		X
Steueridentifikationsnummer		X

ANGABEN ZU DEN ARBEITNEHMERN		
	JA	NEIN
Voraussichtliche Zahl klar identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer	X	
Namen der Arbeitnehmer	X	
Staatsangehörigkeit	X	
Alter	X	
Funktion	X	

ANGABEN ZUR ENTSENDUNG		
	JA	NEIN
Geplanter Beginn	X	
Enddatum der Entsendung	X	
Voraussichtliche Dauer		X
Anschrift(en) des Arbeitsplatzes	X	
Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen		X
Auftragnehmer	X	

ARBEITSBEDINGUNGEN		
	JA	NEIN
Arbeitszeiten		X
Gehälter/Löhne	X	
Sammelunterbringung		X
Umgang mit Gefahrstoffen		X
Präventionsdienste		X

2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT

A1-Bescheinigungen, die Entsendungsfälle und -tätigkeiten in zwei oder mehr EU-Ländern betreffen, werden von den kantonalen Zweigstellen der AHV-Ausgleichskasse ausgestellt.

Abbildung 10: Rolle der Arbeitsaufsichtsbehörde in Bezug auf A1-Bescheinigungen

	Ja	Nein
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von innerstaatlichen Behörden ausgestellt werden		X
Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird im Verfahren der Genehmigung von A1-Bescheinigungen durch die zuständigen Stellen konsultiert		X
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden		X

2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

In der Schweiz erhält die Arbeitsinspektion nicht in allen Fällen Meldungen über die Arbeitsunfälle entsandter Arbeitnehmer.

2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND

Abbildung 11: An der Entsendung von Arbeitnehmern beteiligte Behörden

	Ja	Nein
Arbeitsbehörden	X	
Arbeitsschutzbehörden	X	
Zollbehörden		X
Steuerbehörden		X
Träger der sozialen Sicherheit	X	
Sonstige		

3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE

3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE

Abbildung 12: Rechtsvorschriften sowie unterzeichnete und ratifizierte internationale Übereinkommen

	RATIFIZIERT/UMGES ETZT	AUF ARBEITSAUFSICHTSBE AMTE ANWENDBAR	ANMERK UNGEN
Rechtsvorschriften über gegenseitige Amtshilfe zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU	Ja	Ja	Entsendegesetz
Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	Nein		
Übereinkommen des Europarats (SEV 094)	Nein		
Sonstige			

3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT

Die Schweiz hat mit anderen Ländern keine spezifischen Vereinbarungen zur Arbeitsaufsicht abgeschlossen.

3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN

Abbildung 14: Austausch von Informationen mit anderen Arbeitsaufsichtsbehörden

SACHGEBIET	JA	JA Jedoch vorbehaltlich der vorherigen Kontrolle oder Genehmigung durch Datenschutzbehörden	NEIN
Ist die direkte Weitergabe von Informationen an Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		
Ist die direkte Entgegennahme von Informationen von anderen Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		

3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern

Abbildung 15: Verbindungsstelle der Arbeitsaufsichtsbehörde im IMI

	Ja	Nein
Nutzung des IMI durch die Arbeitsaufsichtsbehörde		X
Falls ja, Angaben zur Verbindungsstelle		

3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)

Die Schweiz nimmt am System für den Wissensaustausch über kss.coordinator@seco.admin.ch teil.

3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN

Abbildung 16: Art der Geldsanktion

	Ja	Nein
Geldstrafen (Strafrecht)	X	
Geldbußen (Verwaltungsrecht)	X	
Sonstige		

Abbildung 17: Zeitpunkt der Vollstreckung von Geldsanktionen

	Ja	Nein
Nach der ersten Gerichtsentscheidung		X
Nach der endgültigen Gerichtsentscheidung	X	
Nach der ersten Verwaltungsentscheidung		X
Nach der verbindlichen Verwaltungsentscheidung	X	
Sonstige		

Abbildung 18: Gerichte, bei denen Einspruch gegen Geldsanktionen erhoben werden kann

	Ja	Nein
Strafgerichte	X	
Arbeits-/Zivilgerichte		X
Verwaltungsgerichte	X	
Sonstige		

Abbildung 19: Für die Einziehung von Geldsanktionen zuständige Behörden

	Ja	Nein
Arbeitsaufsichtsbehörden		X
Arbeitsbehörden/Regierungsstellen		X
Steuer-/Zollbehörden	X	
Gerichte	X	
Sonstige	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	

Abbildung 20: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einziehung von Geldsanktionen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten verhängt werden

	JA	WENN JA , sind sie auf Arbeitsaufsichtsverfahren anwendbar?	NEIN Aufsicht oder Genehmigung durch die Behörden	ANMERKUNGEN
Rahmenbeschluss 2005/214/JI			X	
Richtlinie 2014/67/EU bezüglich Verwaltungsstrafen			X	
Internationale oder bilaterale Übereinkommen			X	
Sonstige innerstaatliche Regelungen				

ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)

SLIC-MITGLIED: Herr Joseph A. WEISS

MITGLIEDSTAAT: SCHWEIZ

ENTFÄLLT

- In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

1.1 Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung		Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Nein		

1.2 Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr

RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSTÄNDIGKEIT		ANMERKUNGEN
Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 über Tätigkeiten im Kraftverkehr	Ja	Nein	
Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über Lenkzeiten	Ja	Nein	
Richtlinie 2006/22/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	Ja	Nein	
Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor	Ja	Nein	

2. In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

2.1 Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung		Nationale Vorschriften oder Tarifverträge	Datum
Ja	Nein		

2.2 Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Ja	
Nein	

3. In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

3.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung		Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Nein		

3.2 Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Ja	
Nein	

4. GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES

4.1. Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?

Ja, aufgrund von Rechtsvorschriften	
Ja, durch bilaterale Abkommen	
Nein	

5. NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE

5.1. Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA

6.1. Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?

6.2. Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?